

Satzung des Vereins „frau-kunst-politik e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „frau-kunst-politik“. Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name **„frau-kunst-politik e. V.“**
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Völkerverständigung.
2. Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
4. Der Verein fördert insbesondere den Dialog zwischen Frauen und Männern aus verschiedenen Kulturen sowie die gesellschaftliche Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Migrations- und Fluchtgeschichten.
5. Die Zwecke des Vereins „frau-kunst-politik“ werden verwirklicht durch Veranstaltungen wie Vorträge, Podiumsdiskussionen, Ausstellungen, Kunstaktionen, Theater, Lesungen und andere Formate, die die transnationale Begegnung sowie den interaktiven und partizipativen Austausch fördern. Zu den Zielgruppen des Vereins gehören neben Mädchen und Frauen aus unterschiedlichen Kulturen und Kontexten das Gemeinwesen insgesamt. Durch die Ansprache aller Bevölkerungsgruppen mit den verschiedenen Maßnahmen wird die Auseinandersetzung mit vielfältigen Themen gefördert und Wissen generiert. Das jeweilige Publikum wird generationsübergreifend angesprochen. Debatten über Werte, Kulturen, Traditionen, Denk- und Verhaltensmuster sowie der Umgang damit sind für die Entwicklung des Gemeinwesens selbstverständlich.
6. **„frau-kunst-politik e. V.“** bringt mit seinen Angeboten, Veranstaltungen und Gesprächsformaten Frauen und Männer aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen zusammen, um den Dialog untereinander und das Wissen über Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte zu erweitern und zu vertiefen. Themen und Situation von Mädchen mit migrantischer Geschichte verdienen zusätzlich besondere Aufmerksamkeit, indem sie gleichberechtigten Zugang zu den gewünschten Ressourcen erhalten und ihnen die selbstverständliche Teilhabe in allen Bereichen des Gemeinwesens ermöglicht wird. **„frau-kunst-politik e. V.“** trägt dazu bei, dies zu fördern. Die unterschiedlichen Formen von Begegnung sind ein wichtiger Beitrag für das lokale Gemeinwesen. Der Verein kooperiert mit

- sozialen Einrichtungen und Kultureinrichtungen, migrantischen Netzwerken, Fachleuten aus den genannten Bereichen und nutzt die entstandenen Vernetzungen für die Weiterentwicklung der eigenen Arbeit.
7. Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und weltanschaulich Neutral tätig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke Im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz von Aufwendungen kann nur gegen den Verein geltend gemacht werden, wenn die Aufwendungen vom Vorstand zuvor genehmigt wurden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstands können eine angemessene Vergütung für erbrachte Leistungen sowie Ersatz ihrer Aufwendungen erhalten. Über die Gewährung und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Aufwandsentschädigungen und Ehrenamtspauschale im Rahmen der steuerlichen Freibeträge (insbesondere gemäß § 3 Nr. 26 und 26a EStG) sind zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- 1.a. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden. Eine Organisation gilt insbesondere dann als extremistisch, wenn sie durch ein Landesamt oder das Bundesamts für Verfassungsschutz als extremistisch eingestuft wurde.“
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss in Schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen bis zur Höhe des Dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschließen.
7. Es können verschiedene Beitragsarten vorgesehen werden (z. B. ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, Familienmitgliedschaften). Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
8. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im Text Form unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Versammlung (online) oder als hybride Versammlung abgehalten werden. Der Vorstand entscheidet hierüber bei der Einberufung. Eine virtuelle Beteiligung findet ausschließlich per Videokonferenz statt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wählt eine Versammlungsleitung.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführung zu unterzeichnen ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) durchgeführt werden. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der oder dem 1. Vorsitzenden
 - der oder dem 2. Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die 1. Vorsitzende oder die 2. Vorsitzende jeweils einzeln vertreten.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden tätig werden soll
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsführung als besondere

- Vertreterin im Sinne des § 30 BGB bestellen.
7. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Einstellung einer hauptamtlichen Kraft beschließen.
 8. Die Haftung der Vorstandsmitglieder wird auf eine Haftung wegen Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit beschränkt

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Hierfür ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an MORGEN e. V., Netzwerk Münchner Migrant*innenorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.